

ExportManager

Ausgabe 3 | 9. April 2025
www.exportmanager-online.de

Ausgewählte Informationen für Exportverantwortliche



Schwerpunktthema dieser Ausgabe: Osteuropa und Zentralasien

Armenien zwischen Russland und dem Westen | Dank EU-Mitteln: Polens Wirtschaft trotz schwierigen Bedingungen | Immer wichtiger für die deutsche Wirtschaft | Chancen für deutsche Exporteure in Zentralasien | Finanzierungskauderwelsch: Kapaldienstfähigkeit | 16. Sanktionspaket gegen Russland | Weitere Anpassungen der U.S. Semiconductor Rules

Europa rüstet auf. Diese Entwicklung kristallisiert sich in diesem Frühjahr mehr denn je heraus. So einigte sich die künftige Koalition aus CDU/CSU und SPD hierzulande darauf, künftig hohe Verteidigungsausgaben aus einem Sonderpotopf zu finanzieren. Auch Schweden will seine Ausgaben für die Landesverteidigung in den kommenden zehn Jahren drastisch erhöhen. Polen gibt bereits in diesem Jahr knapp 5% seiner Wirtschaftsleistung für das Militär und angrenzende Bereiche aus. Das wirtschaftlich aufstrebende Nachbarland wird in Beiträgen auf Seite 6 und 8 thematisiert.

Die Aufrüstung europäischer Länder hat einen Grund: Russland. Um einen kleinen Staat, der sich in einer prekären Lage zwischen den Stühlen befindet, geht es im neuen **ExportManager**: Armenien. Dort war neulich Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier zu Besuch. Noch weiter östlich liegen Usbekistan und Kasachstan. Doch beide Staaten steuern der Abhängigkeit von China und Russland gezielt gegen, was auch deutschen Exporteuren große Chancen bringt (S. 10). Eine erkenntnisreiche Lektüre wünscht

Jörg Rieger

THEMEN

VERKAUFEN

- 3 Armenien zwischen Russland und dem Westen**
Zwar verlangsamt sich die Konjunktur, dennoch wird mit weiter starkem Wachstum in Armenien gerechnet. Die öffentliche Verschuldung ist moderat, die Auslandsverschuldung geht zurück. Nach Jahren der Spannungen und Konflikte in Bergkarabach verhandeln Armenien und Aserbaidschan nun über ein Friedensabkommen, das weiteren Auftrieb verleihen würde.
Jürgen Schnorrenberger, Credendo
- 6 Dank EU-Mitteln: Polens Wirtschaft trotz schwierigen Bedingungen**
Trotz der schwachen Entwicklung ihres wichtigsten Handelspartners Deutschland konnte die polnische Wirtschaft zuletzt wachsen. Ein Rekordanstieg der Reallöhne kurbelte die Kaufkraft der privaten Haushalte an, wodurch der private Konsum zum wichtigsten Wachstumstreiber wurde. Für 2025 erwartet Polen einen stärkeren Zufluss von EU-Geldern, der die öffentlichen Investitionen beflügeln soll.
Mateusz Dadej, Coface

VERNETZEN

- 8 Immer wichtiger für die deutsche Wirtschaft**
Die Ausfuhren aus der Bundesrepublik in die Ost-Ausschuss-Länder sind 2024 gegen den Trend gewachsen. So überholte Polen die Volksrepublik China als Absatzmarkt. Auch der Handel mit der Ukraine wuchs kräftig, während die Importe insgesamt zurückgegangen sind.
Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V.

FINANZIEREN

- 10 Chancen für deutsche Exporteure in Zentralasien**
In Zentralasien entwickeln sich Usbekistan und Kasachstan vielversprechend. Das liegt an wirtschaftlichen Reformen und der Integration in globale Handelsnetze. Deutsche Exporteure können davon profitieren. Insbesondere in zwei Sektoren ist ihr Know-how gefragt.
Sophia Wienicke, Thomas Oetter, LBBW
- 13 Finanzierungskauderwelsch: Kapitaldienstfähigkeit**
Wenn Finanzierungsentscheidungen getroffen werden, spielt die Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers eine entscheidende Rolle. Was hinter dieser Kennziffer steckt und warum sie so wichtig ist.
Deutsche Bank

LIEFERN

- 15 16. Sanktionspaket gegen Russland**
Am 24. Februar 2025 sind mit dem 16. Sanktionspaket neue Verordnungen zur Verschärfung der EU-Sanktionen gegen Russland und Belarus veröffentlicht worden und direkt in Kraft getreten.
Gerd Schwendinger, Tanja Galander, Roman Jusen, GvW
- 19 Weitere Anpassungen der U.S. Semiconductor Rules**
Das US-amerikanische Bureau of Industry and Security (BIS) hatte bereits Ende 2023 seine Regelungen zur Beschränkung des Halbleiterhandels mit China umfangreich ergänzt. Auch in den Jahren 2024 und 2025 weitete das BIS seine halbleiterbezogenen Regelungen aus.
Björn Schmidt, Harald Hohmann, Hohmann Rechtsanwälte

23 STRATEGISCHE PARTNER UND IMPRESSUM

Armenien zwischen Russland und dem Westen

Zwar verlangsamt sich die Konjunktur, dennoch wird mit weiter starkem Wachstum in Armenien gerechnet. Die öffentliche Verschuldung ist moderat, die Auslandsverschuldung geht zurück. Nach Jahren der Spannungen und Konflikte in Bergkarabach verhandeln Armenien und Aserbaidschan nun über ein Friedensabkommen, das weiteren Auftrieb verleihen würde.



Jürgen Schnorrenberger
Country Manager Germany & Austria, German Branch, Credendo

j.schnorrenberger@credendo.com
www.credendo.com



Die Armenier sehnen sich nach Jahren des Konflikts mit Aserbaidschan nach Normalität.

Langen wurden die Beziehungen zwischen Armenien und Aserbaidschan durch den Konflikt um die von christlichen Armeniern dominierte Region Bergkarabach belastet, die 1991 ihre Unabhängigkeit vom vorrangig muslimischen Aserbaidschan erklärte. Es folgte ein bewaffneter Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan, der 1994 mit einem UN-Waffenstillstandsabkommen ein Ende fand. Seitdem waren die Verhandlungen über den Status der von Armenien unter-

stützten abtrünnigen Republik Bergkarabach trotz Vermittlungsbemühungen Russlands und westlicher Mächte festgefahren.

Massenzustrom von Flüchtlingen

Nach Jahren der Spannungen und Konflikte in Bergkarabach, bei denen es u.a. zu einer militärischen Auseinandersetzung und einer Blockade der Region durch die

aserbaidschanische Armee kam, brachte das Militär Aserbaidschans die Region im September 2023 unter seine Kontrolle. Anschließend löste der aserbaidschanische Präsident, Ilham Alijew, die nicht anerkannte Republik Bergkarabach auf, woraufhin die meisten ethnischen Armenier die Region verließen und nach Armenien gingen. Dies führte zu einem Massenzustrom von Flüchtlingen, der Regierungschef Nikol Paschinjan unter enormem Druck setzte. Nach diesen Entwicklungen wird die Region nun vollständig von Aserbaidschan kontrolliert.

Damit ist das Konfliktrisiko in Bergkarabach drastisch zurückgegangen. Da die militärischen Fähigkeiten Armeniens weit hinter denen Aserbaidschans zurückbleiben, ist es unwahrscheinlich, dass Armenien zurückschlägt und seine Kontrolle über die Region wiederzuerlangen versucht. Überdies kann Armenien aufgrund des anhaltenden Kriegs in der Ukraine nicht länger auf die militärische Unterstützung Russlands bauen. Daher distanziert sich Armenien von Moskau und setzt auf eine künftige Intensivierung der Beziehungen zum Westen. Kürzlich billigte die armenische Regierung einen Gesetzentwurf, um ein EU-Beitrittsverfahren einzuleiten. Die Entscheidung, der EU beizutreten, müsste durch ein Referendum bestätigt werden. Die Annäherung an die EU birgt jedoch Risiken, da dahingehende Schritte Vergeltungsmaßnahmen aus Moskau nach sich ziehen dürften.

Verfassungsreferendum 2027?

Nicht zuletzt verhandeln Armenien und Aserbaidschan derzeit über ein Friedensabkommen, das – wenn es zum Abschluss kommt – die Spannungen zwischen beiden Ländern weiter reduzieren und auch eine Lösung für die Exklave Nachitschewan, ein autonomes Gebiet Aserbaidschans, umfassen würde. Mit den verbesserten Beziehungen zu Aserbaidschan hat sich auch das Verhältnis zur Türkei entspannt.

Ein wichtiges Hindernis, um das Friedensabkommen zu erreichen, bildet jedoch die aserbaidshanische Forderung nach

einer Änderung der armenischen Verfassung, die den Passus beinhaltet, Bergkarabach sei untrennbarer Bestandteil Armeniens. Ein Verfassungsreferendum ist für 2027 geplant.

Seit seinem Amtsantritt im Zuge der Samtenen Revolution im Jahre 2018 hat der armenische Premierminister Paschinjan wichtige Systemreformen in Angriff genommen, die auf Korruptionsbekämpfung, Förderung der Hightech-Branche und Entwicklung der Landwirtschaft abzielen. So konnte das Land seine Position im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International verbessern. Darüber hinaus hat sich die IT-

Branche entwickelt und konnte ihren Beitrag zu den Leistungsbilanzeinnahmen erhöhen (auf 6,9% im Jahr 2023). Demgegenüber sind traditionellere Einnahmequellen wie private Transfers und Arbeitnehmerentgelte zurückgegangen (auf jeweils 6,2% und 3,9% der gesamten Leistungsbilanzeinnahmen 2023). Insgesamt sind die Leistungsbilanzeinnahmen Armeniens heute stärker diversifiziert als noch vor zehn Jahren.

Langfristiges BIP-Wachstum von 5%

Die Wirtschaft hat vom Krieg in der Ukraine profitiert, der zu beträchtlichen Mittelzuflüssen von Unternehmen, Migranten sowie umgeleiteten Exporten geführt hat. Demzufolge verzeichnete das Land in den vergangenen drei Jahren ein kräftiges BIP-Wachstum. Künftig dürfte sich die Wirtschaft trotz einer aktuellen Konjunkturverlangsamung positiv entwickeln, wobei mit einem langfristigen realen BIP-Wachstum von nahezu 5% gerechnet wird.

Angesichts einer Normalisierung in den Bereichen Tourismus und private Transfers ist das Leistungsbilanzdefizit 2024 auf 4,2% des BIP gestiegen und dürfte in den kommenden Jahren bei nahezu 5% des BIP liegen, da die positiven Effekte des Ukraine-Kriegs nachlassen.

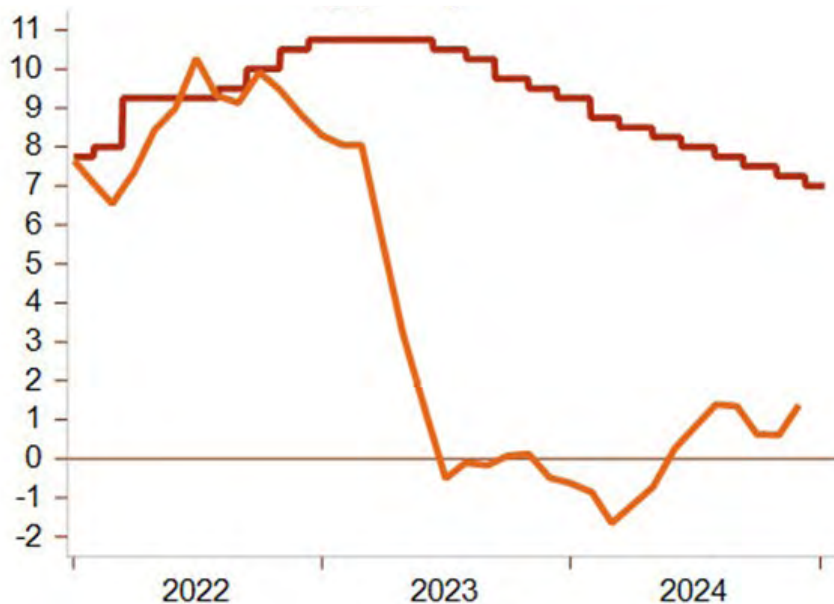
Künftig bleibt die Abhängigkeit von russischem Gas vor dem Hintergrund der fort-

laufenden Annäherung an die EU ein Risiko. In der Vergangenheit benutzte Russland Gaspreismäßigungen als Mittel für das Abbringen von Zugeständnissen, etwa die Mitgliedschaft in der von Russland geführten Eurasischen Wirtschaftsunion und das Eigentum an wichtigen Vermögenswerten. Dies hat zur Folge, dass Russland strategische Infrastruktur wie z.B. das Gasversorgungsnetz besitzt.

Die öffentlichen Finanzen sind derzeit tragfähig, mit einer mäßig hohen Verschuldung der Zentralregierung (leicht über 50% des BIP). Etwas mehr als die Hälfte der öffentlichen Verschuldung besteht gegenüber Auslandsgläubigern. Ein Großteil der Auslandsschulden beteht gegenüber multilateralen Gläubigern (überwiegend zu Vorzugsbedingungen), gefolgt von bilateralen und privaten Gläubigern, da Armenien Anleihen auf dem internationalen Finanzmarkt emittieren konnte.

Eurobonds werden fällig

Folglich ist Armenien Veränderungen der globalen Finanzbedingungen ausgesetzt. Positiv zu erwähnen ist, dass sich die finanzielle Situation erheblich verbessert hat, wobei die Auslandsverschuldung im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt gesunken und der Nettoauslandsvermögensstatus zwar weiterhin negativ ist, aber dennoch Verbesserungen aufweist. Auch der Schuldendienst ist moderat,



Da die Inflation in Armenien (orange) von 2022 auf 2023 stark abgenommen hat, konnte die heimische Zentralbank die Leitzinsen (rot) zuletzt in zahlreichen Trippelschritten senken.

© Central Bank of Armenia, Statistical Committee, Credendo

dürfte aber aufgrund von Eurobonds mit Fälligkeit in den Jahren 2029 und 2031 künftig steigen.

Auch wenn das Niveau der Währungsreserven moderat ist und schwankt, wird das Risiko einer Einführung von Devisenkontrollen durch das vorsorgliche Bereitschaftskreditabkommen des Internationalen Währungsfonds ein Stück weit abgeschwächt. Gleichwohl wird das kurzfristige politische Risiko in Kategorie 4/7 eingestuft, da mit einem Anschwellen des Leistungsbilanzdefizits gerechnet wird. Aufgrund des umfangreichen bilateralen Handelsvolumens mit Russland sind Unternehmen, die das Umgehen westlicher Sanktionen gegen Russland ermöglichen, außerdem der Gefahr ausgesetzt, selbst Gegenstand dieser Sanktionen zu werden.

Der Wechselkurs des Dram war 2024 relativ stabil und ist in jüngerer Zeit gegenüber dem US-Dollar gesunken. Nachdem die Inflation eine Zeit lang erhöht war (vgl. Grafik auf Seite 4), ging sie plötzlich drastisch zurück und bleibt trotz eines erneuten Anstiegs deutlich unter dem von der Zentralbank festgelegten Ziel von 4%. Dies gab der Zentralbank die Möglichkeit, die Zinsen zu senken, was sich positiv auf die Kreditzinsen und den Zugang zu Krediten auswirkte.

Die Einstufung des Geschäftsumfelds in Kategorie D/G wird vom günstigen wirtschaftlichen Ausblick, einem stabilen

Wechselkurs und einem von niedriger Inflation geprägten Umfeld unterstützt. Negative Einflüsse sind die institutionellen Rahmenbedingungen sowie ein geopolitisches Umfeld, das die Wechselkursvolatilität jederzeit verschärfen könnte.

Heraufstufung des mittel- bis langfristigen politischen Risikos

Credendo hat sich entschlossen, das mittel- bis langfristige politische Risiko, das die Zahlungsfähigkeit eines Landes widerspiegelt, von Kategorie 6/7 in Kategorie 5/7 heraufzustufen. Dieser Entschluss ging auf verschiedene Faktoren zurück, insb. auf die Verbesserung der finanziellen Lage und den durch die politische Situation bedingten Rückgang des Risikos. Armenien verhandelt derzeit mit Aserbaidschan über ein Friedensabkommen und angesichts der bisher erzielten merklichen Fortschritte erscheint ein Wiederaufflammen des Konflikts außerordentlich unwahrscheinlich. ◀

Ausführliche Länderberichte finden Sie auf der Seite www.credendo.com

Anzeige



Tag der Exportweltmeister

Etablierte Märkte sichern, mit neuen Märkten wachsen
Verlässliche Strategien in Zeiten wachsender Unsicherheit

Jetzt Ticket sichern

23. September 2025 | 09-16 Uhr
Capitol Theater - Offenbach am Main

Ob im Osten oder im Westen, die alten Gewissheiten im Exportgeschäft sind dahin. Wenn Auslandsumsätze etwa durch Zölle einbrechen, gilt es, durch Digitalisierung effizienter zu werden. Auch eine lokale Fertigung kann die richtige Strategie sein. In jedem Fall müssen Exporteure neue Märkte identifizieren und entwickeln. Beim diesjährigen Tag der Exportweltmeister entwickeln wir mit Ihnen als Entscheider die richtigen Strategien, um auf Auslandsmärkten erfolgreich zu bleiben.

Freuen Sie sich auf einen Tag voller hochkarätiger Impulsvorträge, Diskussionsrunden, Panels und Workshops, bei dem persönliches Networking im Mittelpunkt steht.

Mehr auf unserer Webseite:
www.tag-der-exportweltmeister.de

VERANSTALTER **MITVERANSTALTER**

mwm Märkte Weltweit Medien **Deutsche Bank**



Dank EU-Mitteln: Polens Wirtschaft trotz schwierigen Bedingungen

Trotz der schwachen Entwicklung ihres wichtigsten Handelspartners Deutschland konnte die polnische Wirtschaft insb. im zweiten Halbjahr 2024 wachsen. Ein Rekordanstieg der Reallöhne kurbelte die Kaufkraft der privaten Haushalte an, wodurch der private Konsum zum wichtigsten Wachstumstreiber wurde. Für 2025 erwartet Polen einen stärkeren Zufluss von EU-Geldern, der die öffentlichen Investitionen beflügeln soll.



Mateusz Dadej
Volkswirt für Zentral- und Osteuropa, Coface

mateusz.dadej@coface.com
www.coface.de

Angetrieben vom privaten und öffentlichen Konsum wuchs die polnische Wirtschaft 2024 preisbereinigt um 2,9% zum Vorjahr. Der bedeutende Beitrag des Konsums wurde durch eine Normalisierung der Kaufkraft der privaten Haushalte möglich – die Reallöhne stiegen um 9,8% im Vergleich zum Vorjahr. Gleichzeitig blieb der Arbeitsmarkt mit einer Arbeitslosenquote von 4,9% im Jahresdurchschnitt angespannt. Ein starker Złoty und die schwache Auslands-

nachfrage – insb. aus Deutschland – wirken sich negativ auf die polnische Wirtschaft aus. Auch die Investitionstätigkeit blieb verhalten, eingeschränkt durch eine restriktive Geldpolitik.

Im Jahr 2025 dürfte die polnische Wirtschaft weiter Fahrt aufnehmen, dieses Mal getragen von öffentlichen Investitionen. Coface prognostiziert ein Wirtschaftswachstum von 3,6% im Jahresvergleich. Maßgeblich hierfür sind die EU-Förder-

mittel innerhalb des Europäischen Entwicklungsfonds, die für das Jahr 2025 mit einem Umfang von 3,6% des BIP besonders hoch ausfallen. Zusätzliche öffentliche Investitionen werden auf kommunaler Ebene erwartet. Die ungewöhnlich hohen Bargeldbestände der Kommunen deuten darauf hin, dass neue öffentliche Projekte bald realisiert werden dürften. Das Wachstum privater Investitionen bleibt jedoch verhalten – ohne EU-Förderung wird es für Unternehmen aufgrund der hohen Zinsen durch die restriktive Geldpolitik weiter teuer sein, externe Finanzierungen zu erhalten.

Die letzten Meter im Kampf gegen die Inflation

Nach einem starken Rückgang der Inflation von durchschnittlich 11,4% im Jahr 2023 auf 3,6% 2024 erlebte Polen zu Beginn des Jahres 2025 einen moderaten Anstieg der Teuerungsrate. Dieser vorübergehende Anstieg, der voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte seinen Höhepunkt erreicht, ist hauptsächlich auf die Abschaffung der Strompreisbremse und die Rückkehr zu den normalen Mehrwertsteuersätzen zurückzuführen. Diese Phase dürfte jedoch kurzlebig sein, und der allgemeine Trend der rückläufigen Inflation sollte mit Blick auf die Stabilisierung der globalen Energiemärkte in der zweiten Jahreshälfte dominieren. Dennoch wird es voraussichtlich bis 2026 dauern, bis das Inflationsziel der Polnischen National-



Unter Ministerpräsident Donald Tusk hat Polen wieder einen EU-freundlichen Kurs eingeschlagen.

© Grand Warszawa/Shutterstock

bank (NBP) in einem Band von 2,5% (+/-1 Prozentpunkt) erreicht wird.

Obwohl die Inflation allgemein rückläufig ist, befindet sich die Geldpolitik weiterhin auf einem hohen Niveau ihres Zinserhöhungszyklus. Nach dem Höchststand von 6,75% (2022/23) wurde der Leitzins nur zwei Mal im Jahr 2023 um insgesamt einen Prozentpunkt gesenkt und ab Oktober 2023 von der NBP unverändert bei 5,75% gehalten, um die Inflation weiter in Richtung des Zielbandes zu drücken. Die Fortschritte bei der Preisteuerung sind beachtlich, weshalb Coface mit einem vorsichtigen Zinsschritt von 25 Basispunkten zum Ende des Jahres 2025 rechnet. 2026 sollten diese langsamen Schritte fortgesetzt werden.

Schwierige Bedingungen für polnische Exporteure

Im Jahr 2025 wird das polnische Leistungsbilanzdefizit voraussichtlich einen neuen Rekordstand erreichen, bedingt durch mehrere wirtschaftliche Faktoren. Das schwache Wachstum wichtiger Handelspartner – insb. Deutschlands, Frankreichs und der Tschechischen Republik – wird die externe Nachfrage nach polnischen Exporten dämpfen. Gleichzeitig sollten Importe von Waren und Dienstleistungen steigen, da inländische Investitionen zunehmen. Hierzu werden auch die beispiellos hohen Verteidigungsausgaben Polens, die 2025 voraussichtlich 4,7% des BIP erreichen

werden, erheblich beitragen. Denn die Beschaffung von Verteidigungsgütern ist stark importabhängig.

Polnische Exporteure haben dagegen weitere Probleme: Durch die im Vergleich zum Euro-Raum relativ hohen Realzinsen kam es zu erheblichen Kapitalzuflüssen privater Anleger nach Polen, die den Złoty auf den höchsten Stand seit 2008 gebracht haben. Dadurch werden polnische Waren im Vergleich zu bspw. den deutschen Wettbewerbern teurer, was den finanziellen Druck auf die Exporteure erhöht. Eine Rekordzahl von Unternehmen hat angegeben, dass sich der aktuelle EUR/PLN-Wechselkurs einer kritischen Schwelle nähert, bei der Exporte möglicherweise nicht mehr rentabel sind.

Trzaskowskis Sieg könnte politische Blockade durchbrechen

Die Regierungskoalition, bestehend aus insgesamt sechs verschiedenen Parteien – aufgliedert in drei Fraktionen, die vom christ-demokratisch agrarischen Spektrum über eine wirtschafts- und sozialliberale bis hin zur grünen und sozialdemokratischen Ausrichtung reichen –, befindet sich in der Mitte ihrer vierjährigen Amtszeit und steht vor großen Herausforderungen. Sie ergeben sich aus den unmittelbar ideologischen Differenzen zwischen der Regierung und dem Staatspräsidenten. So hat Präsident Andrzej Duda, der der rechts-nationalistischen

Partei „Recht und Gerechtigkeit“ (PiS) nahesteht, mittels seines Vetorechts wichtige Gesetzesinitiativen blockiert und eine politische Pattsituation herbeigeführt. Darüber hinaus hat die heterogene Zusammensetzung der Koalition zu Streitigkeiten geführt, die es schwieriger machen, größere politische Maßnahmen umzusetzen – insb. bei umstrittenen gesellschaftlichen Themen wie z.B. Schwangerschaftsabbrüchen.

„Durch die im Vergleich zum Euro-Raum relativ hohen Realzinsen kam es zu erheblichen Kapitalzuflüssen privater Anleger nach Polen, die den Złoty auf den höchsten Stand seit 2008 gebracht haben. Dadurch werden polnische Waren im Vergleich zu bspw. den deutschen Wettbewerbern teurer, was den finanziellen Druck auf die Exporteure erhöht. Eine Rekordzahl von Unternehmen hat angegeben, dass der aktuelle EUR/PLN-Wechselkurs sich einer kritischen Schwelle nähert, bei der Exporte möglicherweise nicht mehr rentabel sind.“

Die bevorstehenden Präsidentschaftswahlen im Mai 2025 könnten zumindest einen Teil der Herausforderungen abbauen. Es wird allgemein erwartet, dass der Kandidat von Ministerpräsident Donald Tusks liberalkonservativer Bürger-

koalition, der Warschauer Bürgermeister Rafał Trzaskowski, die Wahl gewinnt.

Mehrere Faktoren sprechen für Trzaskowski: Der amtierende Präsident Duda darf nach zwei Amtszeiten nicht erneut kandidieren und die PiS hat daraufhin mit Karol Nawrocki einen in der Politik relativ unbekanntem Kandidaten aufgestellt. Sein Mangel an politischer Erfahrung zusammen mit der Strategie, mehr gemäßigte Positionen einzunehmen, um für die breite Bevölkerung wählbarer zu werden, haben die Position der PiS in den Umfragen geschwächt und Trzaskowski zum klaren Favoriten gemacht. Obwohl der Präsident formal politisch unabhängig ist, würde ein Sieg Trzaskowskis den Gesetzgebungsprozess vereinfachen und eine effektivere Umsetzung der politischen Agenda der Regierung ermöglichen. ◀

Mehr Informationen zu Polen und weitere Coface-Länderrisikoeinschätzungen [HIER](#)

Immer wichtiger für die deutsche Wirtschaft

Die Ausfuhren aus der Bundesrepublik in die Ost-Ausschuss-Länder sind 2024 gegen den Trend gewachsen. So überholte Polen die Volksrepublik China als Absatzmarkt. Auch der Handel mit der Ukraine wuchs kräftig, während die Importe insgesamt zurückgegangen sind.



Die deutschen Ausfuhren nach Polen und in die Ukraine haben zuletzt deutlich zugelegt.

Der deutsche Außenhandel mit Mittel- und Osteuropa sowie Zentralasien bleibt eine Stütze der deutschen Exportwirtschaft. Im vergangenen Jahr stiegen die deutschen Ausfuhren in die 29 Zielländer des Ost-Ausschusses gegen den Trend um knapp 1% auf insgesamt 281 Mrd EUR. Das geht aus den Daten des Statistischen Bundesamtes hervor, die der Ost-Ausschuss aktuell ausgewertet hat. Allein die deutschen Exporte nach Polen wuchsen 2024 um über 3 Mrd EUR auf 93,8 Mrd EUR (+3,5%). Das östliche Nachbarland überholte damit China und ist nunmehr weltweit der viertwichtigste deutsche Absatzmarkt. Besonders erfreulich entwickelten sich auch die deutschen Exporte in die

Ukraine, die um 1,2 Mrd EUR auf 8,2 Mrd EUR zulegte (+17%). Der Handel mit Russland schrumpfte hingegen weiter: Die deutschen Ausfuhren nach Russland – insb. pharmazeutische und chemische Erzeugnisse – gaben um 1,3 Mrd EUR auf nun noch 7,6 Mrd EUR nach (–15%). Russland rangiert unter den deutschen Handelspartnern nur noch auf Platz 45.

„Die breite Präsenz deutscher Unternehmen in Mittel- und Osteuropa ist längst eine Stütze der deutschen Wirtschaft“, sagte die Ost-Ausschuss-Vorsitzende Cathrina Claas-Mühlhäuser auf der Jahresauftakt-Presskonferenz des Verbands in Berlin. Der Ost-Ausschuss fordert die künftige Bundesregierung daher auf, die

enge Partnerschaft mit Mittel- und Osteuropa sowie Zentralasien weiter zu vertiefen und die europäische Integration der Ukraine, Moldaus und der Länder des Westlichen Balkans voranzutreiben.

Unternehmen wollen investieren

Während die deutschen Exporte in die Länder des Ost-Ausschusses allen voran dank Polen und der Ukraine im Plus lagen, gingen die deutsche Importe aus der Region 2024 um 1,8% auf 258 Mrd EUR zurück. Hier schlagen sich der Rückgang der Einfuhren aus Russland (–50%) und die schwache Konjunktur in Deutschland nieder. In Zukunft wird die Bedeutung Mittel- und Osteuropas für die deutsche Wirtschaft weiter zunehmen, wie eine aktuelle Umfrage des Ost-Ausschusses mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG zeigt. 55% der befragten 133 Unternehmen erwarten bis 2030 eine wachsende Bedeutung der Region für ihr Geschäft, 56% planen dort Investitionen. Gefragt wurde hier nach den 20 EU-Mitgliedsländern und -Beitrittskandidaten.

„In Mittel- und Osteuropa sowie Zentralasien gibt es spannende Absatzmärkte mit großem Konsum- und Investitionsbedarf“, sagte Claas-Mühlhäuser. Darüber hinaus sei die Region von entscheidender Bedeutung für die Verkürzung der Lieferketten sowie die Beschaffung kritischer Rohstoffe und Energie. „Neue Ideen für die EU-Integration sowie ein rascher Aus-

Veröffentlichung des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. anlässlich der Jahresauftakt-Presskonferenz. MWM Medien ist Medienpartner des Ost-Ausschusses.

bau der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit den rohstoffreichen Regionen Zentralasiens können hier noch mehr Dynamik entfachen.“

Enge deutsch-polnische Kooperation

Angesichts der wachsenden Bedeutung des östlichen Europas und Zentralasiens für die deutsche Wirtschaft präsentierte die Ost-Ausschuss-Vorsitzende acht Kernforderungen an die künftige Bundesregierung. „Die Zusammenarbeit zwischen Berlin und dem mit Abstand wichtigsten östlichen Handelspartner Polen muss eine neue Qualität erreichen“, forderte Claas-Mühlhäuser. Gemeinsam mit Warschau gelte es, die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und den Wiederaufbau der Ukraine zu koordinieren. „Die jährlichen deutsch-polnischen Regierungskonsultationen sollten durch Wirtschaftsgespräche begleitet und eine gemeinsame Agenda mit grenzüberschreitenden Leuchtturmprojekten erarbeitet werden, etwa in den Bereichen Energie und Digitalisierung“, forderte die Ost-Ausschuss-Vorsitzende.

Die neue Bundesregierung dürfe zudem in ihrem Engagement für die Ukraine nicht nachlassen. Dies gelte umso mehr, als die künftige Unterstützung durch die USA unsicher sei. Die neue Regierung in Berlin müsse den Reformprozess und die europäische Integration der Ukraine entschlossen unterstützen. „Sicherheit für die

Ukraine bedeutet auch Sicherheit für die dort engagierten deutschen Unternehmen, v.a. aber Sicherheit für die gesamte EU“, so Claas-Mühlhäuser. Finanzhilfen für den Wiederaufbau müssten stärker an die Beteiligung deutscher und europäischer Unternehmen geknüpft werden.

„Der deutliche Anstieg der deutschen Importe aus der Ukraine zeigt, dass es bei der Integration der Ukraine in den EU-Binnenmarkt echte Fortschritte gibt“, sagte Claas-Mühlhäuser. Auch bei deutschen Investoren rückt die Ukraine erkennbar in den Fokus. Trotz des Krieges erwägt fast die Hälfte der von Ost-Ausschuss und KPMG befragten Unternehmen (46%), in den nächsten zwölf Monaten in der Ukraine zu investieren. „Die EU-Integration und der wirtschaftliche Wiederaufbau der Ukraine gehören untrennbar zusammen“, sagte die Ost-Ausschuss-Vorsitzende. „Stabile Rahmenbedingungen und Rechtssicherheit für Investoren sind unabdingbare Voraussetzungen für nachhaltiges Wachstum.“ Dazu sei die schnelle Übernahme von EU-Standards entscheidend.

Generell müsse sich die künftige Bundesregierung in Brüssel für eine Beschleunigung der EU-Beitrittsverhandlungen mit den Ländern des Westlichen Balkans sowie der Ukraine und Moldau einsetzen und für Teilmitgliedschaften in den EU-Institutionen schon vor dem endgültigen Beitritt werben. „Wir brauchen neue, kreativere Ansätze, um den seit 2012 beste-

henden Beitrittsstillstand endlich zu überwinden“, sagte Claas-Mühlhäuser. „Ziel muss es sein, die Beitrittsverhandlungen mit mindestens einem Land bis 2028 abzuschließen. Das wäre ein starkes Signal an die Region.“ Gleichzeitig müssten aber auch die Beitrittskandidaten ihre Integrationsanstrengungen verstärken.

Binnenmarkt stärken und offenhalten

Claas-Mühlhäuser forderte die neue Bundesregierung zudem auf, sich konsequent für die Einhaltung der Binnenmarktregeln in allen EU-Mitgliedstaaten – etwa in Ungarn – einzusetzen. Dazu gehöre auch, keine neuen Hürden aufzubauen. So dürften Grenzkontrollen den Warenverkehr nicht behindern. „Ein nicht unerheblicher Teil der Güter im Wert von mehr als einer halben Billion Euro, die wir mit Mittel- und Osteuropa handeln, wird über unsere Grenzen mit Polen und Tschechien transportiert, teils als Just-in-time-Lieferung“, so die Ost-Ausschuss-Vorsitzende. „Das bricht uns zusammen, wenn die Warenabfertigung an den Grenzen stockt.“

Der CO₂-Grenzausgleichsmechanismus der EU, der Anfang 2026 in Kraft treten soll, stelle die auf den EU-Markt ausgerichteten östlichen Nachbarländer der EU vor große Transformationsaufgaben. Hierfür müssten die Partnerländer durch Förderprogramme und Projekte fit gemacht werden, damit keine neuen Hürden für

deren Integration entstünden. Dies eröffne zugleich Chancen für deutsche Energie- und Klimatechnologie in diesen Ländern.

Die neue Bundesregierung müsse sich dafür einsetzen, dass das EU-Programm „Global Gateway“ zügig dazu beitrage, die Handels- und Verkehrsverbindungen mit Zentralasien und den Ländern des Südlichen Kaukasus zu verbessern. Die Importe aus Kasachstan stiegen im Vorjahr bereits um über 18%, während Usbekistan bei den Exporten die Nase vorne hatte. Die jährlichen Zentralasiengipfel der Bundesregierung im Z5+1-Format sollten fortgesetzt, aber ergebnisorientierter gestaltet werden.

Auch angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels in Deutschland und vielen anderen EU-Ländern warb Claas-Mühlhäuser für den Ausbau der Zusammenarbeit mit Zentralasien. Mit Usbekistan und Kirgisistan gebe es bereits Abkommen zur Ausbildung und Beschäftigung von Fachkräften in Deutschland. Dieser Prozess solle politisch eng begleitet und erkannte Schwachstellen beseitigt werden. Zur Aus- und Weiterbildung von Fachkräften für deutsche Investoren soll zudem das erfolgreiche Stipendienprogramm der Deutschen Wirtschaft für die Länder des Westlichen Balkans, das gemeinsam von Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und Ost-Ausschuss getragen wird, für die Zukunft gesichert werden. ◀

Chancen für deutsche Exporteure in Zentralasien

In Zentralasien entwickeln sich Usbekistan und Kasachstan vielversprechend. Das liegt an wirtschaftlichen Reformen und der Integration in globale Handelsnetze. Deutsche Exporteure können davon profitieren. Insbesondere in zwei Sektoren ist ihr Know-how gefragt.



Sophia Wienicke
Export Finance Origination,
LBBW

sophia.wienicke@lbbw.de
www.lbbw.de



Thomas Oetter
Export Finance Origination,
LBBW

thomas.oetter@lbbw.de
www.lbbw.de



Wegen Wind- und Sonnenenergieprojekten dürfte das BIP in Usbekistan weiter um über 5% wachsen.

Usbekistan und Kasachstan sind zwei aufstrebende Volkswirtschaften Zentralasiens, die sich durch eine vielversprechende makroökonomische Entwicklung auszeichnen. Reformen in den Bereichen Wirtschaft, Infrastruktur und Handel sorgen für Wirtschaftswachstum. Beide Länder sind dadurch zunehmend in globale Handelsnetze integriert. Aber: Als Handelspartner dominieren derzeit noch China und Russland. Diese hohe Abhängigkeit birgt Risiken, denen beide Staaten gezielt gegensteuern. Das Ziel: die Handelsbeziehungen diversifizieren und multilateral aufstellen. Allen voran Exporteure aus Europa, und hier an erster

Stelle Deutschland, sind gern gesehene Geschäftspartner.

Boom in Usbekistan

In den meisten zentralasiatischen Staaten wird die Wirtschaft in den kommenden Jahren voraussichtlich weitgehend stagnieren oder leicht schrumpfen. Ganz anders in Usbekistan: Laut der US-amerikanischen Ratingagentur Standard & Poor's (S&P) wird das Wirtschaftswachstum hier zwischen 2024 und 2027 jährlich voraussichtlich ca. 5,6% betragen, angetrieben von staatlichen Investitionen und

privatem Konsum. Der Energiesektor, der Maschinenbau sowie die Textilindustrie stehen im Mittelpunkt der wirtschaftlichen Entwicklungen.

Die Importe haben von Januar bis Oktober 2024 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 5,2% zugenommen. Mit Abstand der größte Anteil der Einfuhren – insgesamt mehr als ein Drittel – machen die Sektoren Maschinenbau und Transport aus. Auch die ausländischen Direktinvestitionen haben in diesem Zeitraum zugelegt: Usbekistan verzeichnete hier ein Plus von 7%. Der größte Treiber war der Energiesektor mit ausländischen Investitionen in Solar- und Windenergieprojekte.

In Usbekistan nimmt insb. der Ausbau bei den erneuerbaren Energien weiter Tempo auf. Lag ihr Anteil an der gesamten Stromerzeugung 2023 noch bei nur etwa 10%, sollen 2027 mit den Erneuerbaren mindestens 25% erreicht werden. Für 2030 gibt die Regierung annähernd 40% als Ziel aus, wofür Solar- und Windparks mit einer installierten Leistung von zusätzlich 20 GW ans Netz gehen müssen. Hinzu kommen noch zahlreiche Wasserkraftprojekte.

Die beeindruckenden Wachstumsraten sind kein Zufall. Umfangreiche Wirtschaftsreformen stützen die Entwicklung und machen das Land sowohl für den privaten Sektor als auch für ausländische Investoren attraktiver. Die gegenwärtige Reformagenda soll u.a. weitere staatliche Monopole reduzieren, den Energiemarkt

für mehr Wettbewerb öffnen und den Umgang mit staatlichen Unternehmen ändern. So sollen etwa 29.000 staatliche Unternehmen und Einrichtungen entweder privatisiert, umstrukturiert oder aufgelöst werden. Konkret bedeutet das: Für den Ausbau der Versorgungs-, Transport- und sozialen Infrastruktur sowie für Projekte in den Bereichen Wasserwirtschaft, Bewässerung und Abfallwirtschaft setzt die Regierung zunehmend auf öffentlich-private Partnerschaften oder sogar ausschließlich auf private Investitionen – ein Ansatzpunkt für deutsche Exporteure.

Kasachstan: stärkste Volkswirtschaft der Region

Ähnlich gute Wachstumsprognosen sieht man auch in Kasachstan. Das Land ist mit seinen 18 Millionen Einwohnern und einem Bruttoinlandsprodukt von mehr als 200 Mrd USD die stärkste Volkswirtschaft Zentralasiens. Die kasachische Regierung rechnet 2025 mit einem BIP-Wachstum von 5,3%. Kasachstan profitiert von seiner Rohstoffausstattung, v.a. von Öl, Gas und Mineralien. Das Land hat jedoch auch begonnen, seine rohstoffabhängige Wirtschaft zu diversifizieren. Der Fokus liegt dabei auf Infrastrukturprojekten und Technologie, bspw. dem Ausbau sowie der Elektrifizierung des Eisenbahnnetzes. Die geplanten Projektkosten dafür belaufen sich auf 2,9 Mrd USD. Zudem erholt sich Kasachstan vom Frühlingshochwasser 2024 im Norden und

Westen des Landes, bei dem über 100.000 Menschen evakuiert werden mussten. Die kasachische Regierung schätzt die nötigen Investitionen u.a. in die Bauwirtschaft auf über 900 Mio USD.

Zwar hat sich das Importwachstum 2024 negativ entwickelt, für 2025 rechnet die kasachische Regierung jedoch mit einem Positivtrend. Für deutsche Exporteure ist das interessant: Die Bundesrepublik ist einer der wichtigsten Handelspartner für Kasachstan. Deutschland befindet sich unter den Top-3-Ländern, aus denen Kasachstan seine Importe bezieht. Die wichtigsten Importgüter sind auch hier Maschinen und Fahrzeuge.

Kasachstan unternimmt genau wie Usbekistan Anstrengungen, um seine Wirtschaft zu dekarbonisieren. In einem umfassenden Energiesektorplan hat die Regierung Initiativen für den Ausbau der erneuerbaren Energien sowie des nationalen Stromnetzes für die Jahre 2024 bis 2030 vorgestellt. Die Initiativen zeigen Wirkung: Die grüne Stromerzeugung nahm 2024 im Vergleich zum Vorjahr bereits um 10% zu.

Und auch Kasachstan ist daran interessiert, die internationalen Handelsbeziehungen zu vertiefen: Während des kasachisch-deutschen Wirtschaftsforums am 20. Juni 2024 in Astana haben Finanzinstitute und Förderbanken beider Länder Finanzierungsabkommen unterzeichnet, darunter bspw. die kasachische Förderbank Development Bank of Kazakhstan

JSC mit der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) und weiteren deutschen Finanzinstituten. Die Mittel sollen Investitions-, Infrastruktur- und Industrieprojekte in Kasachstan unterstützen.

Große Investitionen in Infrastrukturprojekte

Das sind gute Nachrichten für Exporteure. Denn für grünes Wachstum sind die beiden Länder auf Technologien aus dem Ausland angewiesen – auch aus Deutschland. Dank des konstanten Wachstums in beiden Ländern und der verbesserten Rahmenbedingungen zur Finanzierung dürfte die Nachfrage nach Investitions- und Konsumgütern insgesamt steigen. Und so schnell auch nicht wieder abreißen: Mit der zunehmenden Diversifizierung sowie dem Ausbau der erneuerbaren Energien stellen sich beide Länder außerordentlich zukunftsfähig auf.

Kasachstan und Usbekistan investieren stark in den Ausbau ihrer Infrastruktur, einschließlich Verkehrsnetze, Wohnbau, Wasseraufbereitung und die Modernisierung von Industrieanlagen. Beide Länder verfolgen ehrgeizige Entwicklungsprogramme, um sich als zentraler Knotenpunkt in der regionalen Infrastrukturstrategie zu positionieren.

In Usbekistan investieren öffentliche und private Investoren jährlich über 1 Mrd USD in Verkehrsprojekte. Schwerpunkte liegen

auf der Elektrifizierung und Rehabilitation von Bahntrassen, dem Kauf von Elektroloks und der Produktion von Güterwagen. Bis 2026 sollen 60% des Bahnnetzes elektrifiziert sein.

Darüber hinaus plant das Land den Bau und Betrieb von Mautautobahnen und setzt verstärkt auf öffentlich-private Partnerschaften. Auch im Luftfahrtsektor hat Usbekistan umfassende Modernisierungspläne. So soll etwa der Flughafen Taschkent zu einem internationalen Drehkreuz ausgebaut und der Flughafen Nawois zum Frachtumschlagplatz entwickelt werden.

Kasachstans Giga-Investitionsprojekt ist die geplante Smart City Alatau. Rund 60 km nördlich von Kasachstans wirtschaftlichem Zentrum Almaty soll eine Bilderbuchstadt entstehen: weniger Autos, mehr Parks, ein gut ausgebautes ÖPNV-Netz und digitale Vernetzung. Ziel: die mit hohem Zuzug überlastete wirtschaftliche Metropole Almaty entlasten. Durch ihre Lage im Talkessel kann diese nicht mehr weiterwachsen. Kasachstan ist dafür auf Expertise und Technologie angewiesen, auch aus dem Ausland. Allein in der ersten Projekthälfte bis 2030 sollen Investitionen in Höhe von umgerechnet 18 Mrd USD in den Bau der Stadt fließen.

Allen voran für mittelständische Unternehmen in den Bereichen Maschinenbau, Bautechnik und Anlagenbau entstehen

hier Geschäftschancen. Sie können sich in diesen Projekten als Zulieferer und Technologiepartner positionieren. Gefragt sind innovative Lösungen und technische Expertise.

Von Rohstoffen zu erneuerbarer Energie

Usbekistan und Kasachstan verfügen beide über reichhaltige Vorkommen an fossilen Brennstoffen und Mineralien. Beide Staaten positionieren sich im Hinblick auf die Rohstoffversorgung Europas als Alternative zu Russland. Neben Gas und Öl gibt es zudem Vorkommen von Metallen wie Kupfer, Nickel, Kobalt, Aluminium, Gold und vielem mehr.

Allerdings existieren v.a. vor dem Hintergrund der aktuellen Reformen auch einige Bestrebungen, die eigene Wirtschaft weg von fossilen Brennstoffen und hin zur Dekarbonisierung mit erneuerbaren Energien zu bringen. Deutsche Unternehmen, die auf erneuerbare Energien, Energiemanagement und Technologie im Bereich Energieeffizienz spezialisiert sind, können von der Dynamik der grünen Energiesektoren profitieren.

Exportfinanzierung als Lösung

Angesichts der vielfältigen Risiken im Außenhandel ist es für exportierende deutsche Unternehmen sinnvoll, eine

sorgfältige Risikobewertung vorzunehmen und die Risiken professionell zu managen. Kreditversicherungen wie Finanzkreditdeckungen oder Akkreditivabsicherungen von Euler Hermes können Exporteure und Banken vor Zahlungsausfällen schützen.

Die LBBW unterhält langjährige Geschäftsbeziehungen zu führenden Banken beider Länder. In Usbekistan hat die Landesbank schon mehr als 60 langfristige Projekte unter Einbindung staatlicher Exportversicherungen realisiert.

Die Modernisierung der Infrastruktur und des Energiesektors in Usbekistan und Kasachstan bietet vielversprechende Geschäftschancen für deutsche Exporteure. Durch gezielte Investitionen und der Nutzung von Finanzierungsmodellen können deutsche Unternehmen von diesen Entwicklungen profitieren und zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region beitragen. Die LBBW ist mit ihrer Repräsentanz in Taschkent seit zehn Jahren vor Ort und berät gern zu Vorhaben in der gesamten Region – jetzt und in Zukunft. ◀





VERSTÖSSE VERMEIDEN | KOSTEN SENKEN
WEITERBILDUNG ZOLL & EXPORT

INDIVIDUELLE SEMINARE

Seminare mit Schwerpunkt Import Export

Ihre Anforderungen stehen im Vordergrund, deshalb werden die Inhalte der Schulungen zusammen mit Ihnen bestimmt und von unseren Referenten passgenau umgesetzt. Bei der Themenfindung und der Tiefe der Inhalte orientieren wir uns an vielen Faktoren, die wir gemeinsam mit Ihnen definieren.

- Zielländer
- Art der Waren
- rechtlichen Anforderungen
- Verwendete Software u.v.m.
- Aktuelle Entwicklungen
- rechtlichen Anforderungen
- Zolltarifnummer
- Menge der Ausfuhren
- Wissensstand

Ihre Vorteil durch individuell geschulte Mitarbeiter

- ✓ Mehr Eigeninitiative durch tiefere Einblicke und mehr Vertrauen in eigenes Wissen
- ✓ Kostenersparnis durch Vermeidung teurer Fehler und effizienteren Arbeiten
- ✓ Vermeidung von Nacherhebungsbescheiden und Prozesskosten



Jetzt kostenfrei beraten lassen:
Telefon: +49 (0) 821 24280-40
E-Mail: seminare@mwm-medien.de
www.mwm-medien.de/exportseminare

Finanzierungs- kauderwelsch: Kapitaldienst- fähigkeit

Wenn Finanzierungsentscheidungen getroffen werden, spielt die Kapitaldienstfähigkeit des Kreditnehmers eine entscheidende Rolle. Was hinter dieser Kennziffer steckt und warum sie so wichtig ist.



Für die Kapitaldienstfähigkeit ziehen Kreditgeber Bilanzen und vergangene Jahresabschlüsse heran.

der Kreditnehmer seinen Kapitaldienst leisten kann. Dieser wiederum setzt sich aus Zins und Tilgung zusammen. Im Klartext: Der Kreditnehmer muss in der Lage sein, aus dem Cashflow sowohl Zinsen zu bezahlen als auch die vereinbarte Tilgung zu leisten – und das am besten mit einem ordentlichen Puffer, denn sonst befände sich das Unternehmen schlagartig in einer schweren Krise. Für den Kreditgeber ist aber nicht nur entscheidend, dass das Fremdkapital zurückgezahlt werden kann, sondern auch, dass sich das Unternehmen trotz Kapitaldienst immer noch vernünftig entwickeln und z.B. Investitionen tätigen kann.

Relevant für Kreditvergabe

Um die Kapitaldienstfähigkeit zu berechnen, ziehen Kreditgeber Bilanzen und vergangene Jahresabschlüsse sowie die Planzahlen des Unternehmens heran. Aus diesen Daten lässt sich die Kapitaldienstgrenze einer Firma berechnen – also der maximal leistbare Kapitaldienst. Diese Kennziffer wird dann mit dem nötigen Kapitaldienst verglichen, der mit dem angefragten Kredit einhergeht. Wenn die Kapitaldienstfähigkeit gewährleistet ist, ist das Unternehmen der Finanzierung einen entscheidenden Schritt näher.

Unternehmen benötigen Kredite – um zu wachsen, neue Geschäftsfelder zu erschließen oder um die Digitalisierung zu bewältigen sowie Innovationen aufzugleisen. Und auch Private-Equity-Fonds verlassen sich in Leveraged Finance Deals auf Fremdkapital, um Übernahmen zu stemmen.

kreditwürdig ist und welches Risiko eingekalkuliert werden muss. Dazu werden verschiedene Kennzahlen beleuchtet und Ratings erstellt – letztlich entscheiden die Berechnungen, ob überhaupt ein Kredit vergeben wird und zu welchen Konditionen.

Dem Kreditnehmer steht der Geldgeber gegenüber, der vor einer Finanzierungszusage genauestens prüft, ob der Kunde

Entscheidende Bedeutung in diesem Prozess kommt der Kapitaldienstfähigkeit zu. Folgt man der engen Definition der Lexika, ist sie der Nachweis, dass der Kre-

Leif Knoch, Leiter des Bereichs Leveraged Finance in der Region EMEA (Europe, the Middle East and Africa) bei der Deutschen

Isabella-Alessa Bauer, Autorin „results. FinanzWissen für Unternehmen“. Veröffentlichung mit freundlicher Genehmigung der Deutschen Bank. Den dazugehörigen Link finden Sie [HIER](#)

Bank, betont die Relevanz der Kapitaldienstfähigkeit bei Kreditentscheidungen: „Wir sehen uns das sehr genau als kumulativen Wert über die gesamte Kreditlaufzeit an, aber auch Jahr für Jahr. Die Kapitaldienstfähigkeit ist eine elementare Kennziffer: Wenn ein Unternehmen nicht in der Lage ist, auch in einem konservativen Planszenario Zins und Tilgung zu stemmen, dann sollte idealerweise kein Kredit vergeben werden.“

„Die Kapitaldienstfähigkeit ist eine elementare Kennziffer: Wenn ein Unternehmen nicht in der Lage ist, auch in einem konservativen Planszenario Zins und Tilgung zu stemmen, dann sollte idealerweise kein Kredit vergeben werden.“

Leif Knoch, Leiter des Bereichs Leveraged Finance in der Region EMEA bei der Deutschen Bank

Gerade im Bereich Leveraged Finance muss – so der Experte – aus einer realistischen Planung heraus erkennbar sein, dass auch endfällige Darlehen komplett oder zumindest in Teilen über die Finanzierungslaufzeit zurückgezahlt werden können. Solche Darlehen haben die Tücke, dass die Zinsen den ausstehenden Betrag bis zum Ende der Kreditlaufzeit (die sich i.d.R. an der geplanten Halbdauer des Eigentümers orientiert) immer weiter erhöhen, was gefährlich sein kann, sofern es dem Unternehmen nicht gelingt,

in dieser Zeit finanzielle Reserven aufzubauen und/oder den Ertrag signifikant zu erhöhen. Kreditgeber müssen hier davon überzeugt werden, dass der am Ende der Laufzeit zu Buche stehende Betrag sicher refinanziert werden kann.

Ebenso wichtig ist die Kapitaldienstfähigkeit bei Corporate-Finanzierungen. Stefan Rapp, Leiter des Bereichs Strukturierte Finanzierungen bei der Deutschen Bank, verweist aber darauf, dass andere Kennziffern in seinem Tätigkeitsfeld mitunter eine größere Rolle spielen, und erläutert die Hintergründe: „Leveraged-Finanzierungen sind mit sehr wenig Spielraum gestaltet, daher wird die Kapitaldienstfähigkeit dort höher gewichtet. Etwas anders verhält es sich bei Konsortialkrediten für Unternehmen, weil hier stärker mit Betriebsmittellinien (auch Revolving Credit Facilities genannt) gearbeitet wird, die der Schuldner typischerweise am Laufzeitende refinanziert.“

Entscheidend in Sondersituationen

Bei diesen Finanzierungsentscheidungen konzentriert sich der Experte in erster Linie auf die Kennziffer (Net) Debt im Verhältnis zu EBITDA (Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization): „Diese Kennzahl ist in beinahe allen Kreditverträgen als Financial Covenant erhalten und dient als ein wesentliches Indiz zur Einschätzung der Bonität.“ Entscheidende Bedeutung hat

die Kapitaldienstfähigkeit für Rapp v.a. in Sondersituationen, bspw. bei großen transformierenden Akquisitions- bzw. Investitionsvorhaben.

Erkundigt man sich bei der Ratingagentur Scope nach dem Gewicht der Kapitaldienstfähigkeit in ihren Ratings, lernt man, dass die enge Definition der Lexika nicht allgemeingültig ist. Für Sebastian Zank, Leiter der Unternehmensanalyse bei Scope, kann Kapitaldienstfähigkeit weiter gefasst werden: Ein Unternehmen muss ausreichend Cash Inflow generieren, um den Outflow zu kompensieren – Letzterer umfasst neben den Kosten des operativen Geschäfts auch Zinsen, Steuern und Kredittilgungen.

Damit definiert sich Kapitaldienstfähigkeit eher als ein Konstrukt, unter das verschiedene Kennzahlen fallen können – auch solche jenseits von Zins und Tilgung. Diese Sicht ist praxisnäher und erlaubt es Ratingagenturen und Kreditgebern, jeweils eigene Credit Metrics heranzuziehen. Zank misst der Kapitaldienstfähigkeit die entscheidende Bedeutung im Ratingprozess zu und erläutert, welche Aspekte bei Scope in die Analyse einfließen:

- Interest Coverage Ratio: Wie verhält sich das operative Ergebnis eines Unternehmens zu den fälligen Zinszahlungen?
- Liquiditätskennzahlen: Ist das Unternehmen in der Lage, fristgerecht und

in voller Höhe die ausstehenden Obligationen zurückzuführen, also bspw. Kredite zur Fälligkeit vollständig zurückzuzahlen?

- Cashflow Cover: Kann das Unternehmen nach Abzug aller Kosten und Investitionen seinen finanziellen Verpflichtungen in voller Höhe nachkommen?

Wichtiger Faktor im Rating- und Kreditvergabeprozess

Unabhängig davon, wie eng oder weit man die Kapitaldienstfähigkeit definiert, steht fest: Sie ist ein entscheidender Faktor im Rating- und Kreditvergabeprozess. Das müssen Kreditnehmer wissen und sich entsprechend vorbereiten. Unternehmen sollten die Kapitaldienstfähigkeit vor den ersten Gesprächen mit ihren Kreditgebern deshalb schon einmal selbst näherungsweise berechnen – nur dann können sie ihre Verhandlungsposition realistisch einschätzen. ◀

16. Sanktionspaket gegen Russland

Am 24. Februar sind mit dem 16. Sanktionspaket neue Verordnungen zur Verschärfung der EU-Sanktionen gegen Russland und Belarus veröffentlicht worden und direkt in Kraft getreten.



Dr. Gerd Schwendinger, LL.M.
Rechtsanwalt und Partner,
GvW Graf von Westphalen

g.schwendinger@gvw.com



Tanja Galander
Rechtsanwältin und Partnerin,
GvW Graf von Westphalen

t.galander@gvw.com



Roman Jusen
Rechtsanwalt, GvW Graf von
Westphalen

r.jusen@gvw.com
www.gvw.com

Das 16. Sanktionspaket umfasst folgende Verordnungen:

- Verordnung (EU) 2025/389 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 (VO 269/2014), durch die personenbezogene Sanktionen gegen die in Anhang I der VO 269/2014 aufgeführten Personen, Organisationen und Einrichtungen (POE) festgesetzt werden (Gebot des Einfrierens ihrer in der EU belegenen Vermögenswerte sowie ein Verbot, ihnen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen)
- Durchführungsverordnung (EU) 2025/390, durch die Anhang I der VO 269/2014 um weitere POE ergänzt wurde
- Verordnung (EU) 2025/392 sowie Durchführungsverordnung (EU) 2025/386 zur Änderung der Belarus-Sanktionsverordnung (EG) Nr. 765/2006 (VO 765/2006)
- Verordnung (EU) 2025/395 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (VO 833/2014), mit der weitere güter-, dienstleistungsbezogene und andere Sanktionen erlassen wurden
- Verordnung (EU) 2025/398, durch die die Sanktionen in der Verordnung (EU) 2022/263 in Bezug auf die nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebiete der Regionen Donezk,

Luhansk, Cherson und Saporischschja insb. hinsichtlich der Erbringung sog. nicht-akzessorischer Dienstleistungen erweitert wurden

- Verordnung (EU) 2025/401, durch die die Sanktionen in der Verordnung (EU) Nr. 692/2014 als Reaktion auf die rechtswidrige Annexion der Krim und von Sewastopol insb. hinsichtlich der Erbringung sog. nicht-akzessorischer Dienstleistungen erweitert wurden

Neue Sanktionen gegen Russland

Mit dem 16. Sanktionspaket wurde der Anhang I zur VO 269/2014 um weitere

48 natürliche und 35 juristische Personen erweitert. Die in der EU befindlichen Vermögenswerte dieser Personen werden somit eingefroren; überdies ist es verboten, ihnen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Damit sind in der Verordnung VO 269/2014 nunmehr 1.927 Personen sowie 542 Einrichtungen gelistet.

Zudem wurde Art. 3 Abs. 1 VO 269/2014 um zwei weitere Kriterien (lit. k und l) für die Aufnahme von POE in Anhang I ergänzt. Lit. k gilt für POE, die Schiffe besitzen, kontrollieren, verwalten oder betreiben, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, oder die anderweitig materielle, technische oder finanzielle Unterstützung



Die EU-Sanktionspakete gegen Russland und Belarus sollen den Frieden in der Region mit herbeiführen.

© OLEH SLEPCHENKO/Shutterstock

für den Betrieb solcher Schiffe leisten. Lit. I gilt für POE, die Teil des militärisch-industriellen Komplexes Russlands sind, diesen materiell oder finanziell unterstützen oder davon profitieren.

Weitere Neuerungen

Die Verbotsausnahmen in Art. 2 Abs. 3 und 3a sowie Art. 2a Abs. 3 und 3a VO 833/2014 werden deutlich eingeschränkt. Die alten Verbotsausnahmetatbestände finden sich nun teilweise in den Genehmigungstatbeständen der Absätze 4 und 4a der Artikel 2 und 2a VO 833/2014 wieder.

Zudem verbietet Art. 2b Abs. 1 VO 833/2014 nunmehr den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Dual-Use-Gütern sowie in Anhang VII gelisteten Gütern an in Anhang IV gelistete POE. Der neu eingefügte Abs. 1a verbietet überdies mit den in Abs. 1 genannten Waren im Zusammenhang stehende technische Hilfe, Vermittlungsdienste, andere Dienste, Finanzmittel oder Finanzhilfen oder den Verkauf von geistigem Eigentum. Zudem wurden 53 neue Unternehmen zu Anhang IV VO 833/2014 hinzugefügt, die den militärischen und industriellen Komplex Russlands in seinem Angriffskrieg gegen die Ukraine direkt unterstützen. Jedoch sind nur ca. ein Drittel dieser Unternehmen russische Unternehmen. Die übrigen neu aufgenommenen Unter-

nehmen sind in Drittländern (China, Indien, Kasachstan, Singapur, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate und Usbekistan) ansässig und haben sich bspw. an der Umgehung von Sanktionen beteiligt oder bei der Beschaffung sensibler Güter unterstützt, die etwa für Drohnen und Raketen für russische Militäreinsätze benötigt werden.

Anhang VII, die Liste der Güter, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, wurde durch die Aufnahme von Gütern erweitert, die von Russland im Angriffskrieg gegen die Ukraine verwendet wurden. Außerdem wurden Güter aufgenommen, die zur Entwicklung oder Herstellung seiner militärischen Systeme beitragen. Darunter sind u.a. chemische Ausgangsstoffe für Reizstoffe (riot control agents), Software im Zusammenhang mit numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen (CNC-Maschinen), Chromverbindungen und Steuerungen für Drohnen.

Durch das 16. Sanktionspaket wird nunmehr auch der KN-Code 7601 (Aluminium in Rohform) in Anhang XXI gelistet. Somit dürfen auch hiervon erfasste Güter gemäß Art. 3i Abs. 1 VO 833/2014 nicht mehr gekauft oder in die EU eingeführt oder verbracht werden. Art. 3i Abs. 3cg sieht eine bis zum 26. Februar 2026 befristete Ausnahme vom Verbot für die Einfuhr dieser Waren vor, maximal jedoch

275.000 t in dem gesamten Zeitraum. Zudem sieht 3i Abs. 3ch eine Altvertragsregelung vom 26. Februar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 für Verträge vor, die vor dem 25. Februar 2025 geschlossen wurden, maximal jedoch 50.000 t für diesen Zeitraum.

Anhang XXIII wurde um verschiedene KN-Codes erweitert, die nun ebenfalls dem Verkaufs-, Ausfuhr-, Lieferungs- und Verbringungsverbot aus Art. 3k Abs. 1 VO 833/2014 unterliegen. Erweitert oder neu aufgenommen wurden u.a. folgende KN-Codes: 2518 (Dolomit), 2519 (Magnesia), 2520 (Gips), 2615 (verschiedene Erze), 3604 (pyrotechnische Artikel), 3605 (Zündhölzer), 3604 (Cer-Eisen), 4811 41 und 4811 49 (Papier und Pappe), 7007 19 und 7007 21 (Einschichten- und Mehrschichten-Sicherheitsglas), 7320 10 (Blattfedern und Federblätter aus Eisen oder Stahl).

Auch der Verkauf, die Lieferung, Weitergabe oder Bereitstellung von Software aus Anhang II an russische POE oder zur Verwendung in Russland, einschließlich seiner ausschließlichen Wirtschaftszone und seines Festlandssockels, ist verboten. In Anhang II werden verschiedene Arten von Software für die Erdöl- und Erdgasexploration gelistet.

Das bestehende Verbot gemäß Art. 3t Abs. 1 VO 833/2014 hinsichtlich des Verkaufs, der Lieferung, Verbringung oder Ausfuhr von Gütern, Technologien und

Dienstleistungen, die der Fertigstellung von im Bau befindlichen Flüssigerdgasprojekten wie Terminals und Anlagen dienen, wurde nunmehr auch auf die Fertigstellung von Rohölprojekten in Russland, wie Explorations- oder Förderprojekten, erweitert.

Ausdehnung der Sorgfaltspflichten

Zudem werden die Sorgfaltspflichten von Art 12gb Abs. 1, 2 und 3 VO 833/2014 ab dem 26. Mai 2025 auf Güter ausgedehnt, die in Anhang XLVIII gelistet sind. Dies umfasst bisher aber nur Waren mit den KN-Codes 8502 20 (Stromerzeugungsggregate) und 8536 50 (Schalter).

Sanktionen gegen die „Schattenflotte“

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Aufnahme von 74 Schiffen aus Drittländern in Anhang XLII, der nunmehr 153 Schiffe listet. Diese Schiffe sollen Teil der „Schattenflotte“ sein, mit der die Ölpreisobergrenze umgangen wird oder mit denen militärische Ausrüstung oder gestohlenes ukrainisches Getreide befördert wurde. Die Schiffe unterliegen nun den Sanktionen nach Art. 3s VO 833/2014 und damit u.a. dem Verbot des Zugangs zu Häfen und Schleusen der EU-Mitgliedstaaten sowie zu einer Vielzahl von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Seeverkehr.

Neue Finanzsanktionen

Zum ersten Mal verhängt die EU ein Transaktionsverbot für Kredit- oder Finanzinstitute mit Sitz außerhalb Russlands, die das „System for Transfer of Financial Messages“ (SPFS) der Zentralbank Russlands nutzen. SPFS ist ein spezialisierter Finanznachrichtendienst, der von der russischen Zentralbank entwickelt wurde, um die Auswirkungen restriktiver Maßnahmen zu neutralisieren. Gemäß Art. 5ac Abs. 2 VO 833/2014 ist es verboten, sich an Transaktionen mit einer der in Anhang XLIV aufgeführten, außerhalb Russlands niedergelassenen POE zu beteiligen. Gelistet wurden jedoch nur drei Banken: Bank BelVEB, Belgazprombank und VTB Bank (PJSC) Shanghai Branch.

Zudem wurden 13 regionale russische Banken in Anhang XIV der VO 833/2014 gelistet, die fortan gemäß Art. 5h VO 833/2014 aus dem Finanzkommunikationssystem SWIFT ausgeschlossen sind.

Erweiterter Schutz für Wirtschaftsbeteiligte der EU

Um die ordnungsgemäße Umsetzung der Sanktionen und den Schutz der Wirtschaftsbeteiligten der Union zu gewährleisten, können diese gemäß Art. 11a und 11b VO 833/2014 Schadenersatz einfordern. Dies gilt für bestimmte Schäden, die aufgrund von Ansprüchen entstanden sind, welche die in Art. 11 Abs. 1 lit.

a), b) oder c) VO 833/2014 in Bezug genommenen Personen oder Organisationen geltend gemacht haben. Der Schadenersatz kann vor einem zuständigen Gericht eines EU-Mitgliedstaats eingefordert werden.

Diese Vorschriften wurden weiter konkretisiert, u.a. wurde der Bezug zu russischen Rechtsvorschriften korrigiert und klargestellt, dass Schadenersatzansprüche auch von Wirtschaftsbeteiligten aus der Union geltend gemacht werden können, die Eigentümer der in Art. 11 Abs. 1 lit. a, b oder c VO 833/2014 in Bezug genommenen Organisationen oder Einrichtungen sind oder diese kontrollieren. In Situationen, in denen Russland oder ein anderes Drittland Maßnahmen ergreift, um die Einhaltung der VO 833/2014 zu unterlaufen, kann davon ausgegangen werden, dass die Wirtschaftsbeteiligten aus der Union de facto keinen wirksamen Zugang zu den Rechtsbehelfen im Rahmen dieser nationalen Gerichtsbarkeit haben.

Um die effektive Umsetzung der restriktiven Maßnahmen sicherzustellen und möglichen Fällen der Rechtsverweigerung abzuwehren, hat die EU in Art. 11d VO 833/2014 eine Notzuständigkeit („forum necessitatis“) eingeführt, damit ein Gericht eines Mitgliedstaats ausnahmsweise über eine Schadenersatzforderung gemäß Art. 11a und 11b VO 833/2014 entscheiden kann, wenn das Unionsrecht oder das Recht eines Mitgliedstaats nicht die Zuständigkeit eines

Gerichts eines bestimmten Mitgliedstaats festlegt. Die Notzuständigkeit sollte jedoch nur ausgeübt werden, wenn die Sache einen ausreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweist – z.B., wenn der Kläger seinen Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat hat oder nach dem Recht dieses Mitgliedstaats gegründet wurde.

Sonstige Änderungen der VO 833/2014

Ferner verlieren acht in Anhang XV aufgenommene Medienunternehmen ihre Sendelizenz, weil sie daran beteiligt sind, den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine voranzutreiben und zu unterstützen sowie die Nachbarländer Russlands, die EU und ihre Mitgliedstaaten zu destabilisieren.

Zudem wurde das EU-Flugverbot gemäß Art. 3d VO 833/2014 auf Luftfahrtunternehmen ausgeweitet, die Inlandsflüge innerhalb Russlands durchführen oder Flugzeuge oder andere Luftfahrtgüter und -technologie an in Anhang XLVI gelistete russische Luftfahrtunternehmen und die von diesen kontrollierten Einrichtungen exportieren. Anhang XLVI ist jedoch noch leer.

Außerdem werden gemäß dem neu eingeführten Art. 5ae Abs. 1 und 2 jegliche Transaktionen mit in Anhang XLVII aufgeführten Häfen, Schleusen (Teil A des

Anhangs) und Flughäfen (Teil B des Anhangs) in Russland verboten, die für den Transfer von Drohnen, Raketen und zugehöriger Technologie und Komponenten nach Russland oder für die Umgehung der Ölpreisobergrenze oder anderer restriktiver Maßnahmen genutzt werden. Dies schließt den Zugang zu Anlagen der gelisteten Häfen und Schleusen und die Erbringung von Dienstleistungen für Schiffe oder Luftfahrzeuge ein. Es sind angemessene Ausnahmen vorgesehen, um nachteilige Auswirkungen auf den rechtmäßigen Handel oder auf direkte persönliche Kontakte zu verhindern. Das Transaktionsverbot ist auf Infrastruktur in Russland beschränkt.

Auch das bestehende Verbot der Beförderung von Gütern auf der Straße nach Art. 3l VO 833/2014 wurde verschärft. Künftig verbietet Art. 3l Abs. 1b VO 833/2014 jegliche Änderungen der Kapitalstruktur von Kraftverkehrsunternehmen in der EU, die den prozentualen Anteil einer russischen natürlichen oder juristischen Person über 25% erhöhen würden.

Zudem ist nunmehr auch die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Bauwesens gemäß Art. 5n Abs. 2 VO 833/2014 verboten. Dies schließt auch Hoch- und Tiefbauarbeiten ein. Außerdem wird im neu eingefügten lit. c zu Art. 5n Abs. 3 VO 833/2014 klargestellt, dass auch der Verkauf, die Erteilung von Lizenzen und die anderweitige Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums sowie die

Weitergabe von Geschäftsgeheimnissen im Zusammenhang mit Software verboten ist.

Neue Sanktionen gegen Belarus

Die für die VO 833/2014 vorgesehenen Änderungen und Erweiterungen wurden entsprechend spiegelbildlich in der VO 765/2006 gegen Belarus umgesetzt. Insoweit sei auf obige Ausführungen verwiesen. Neue personenbezogene Sanktionen nach Art. 2 VO 765/2006 wurden hingegen nicht verhängt.

Neue Sanktionen betreffend die Krim und Sewastopol sowie die Oblaste Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja

Die Verordnung 2025/401 verschärft die bestehenden Sanktionen betreffend die Krim und Sewastopol, die VO 2025/398 verschärft weitgehend identisch die bestehenden Sanktionen betreffend die russisch besetzten Oblaste Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja, die nicht von der ukrainischen Regierung kontrolliert werden.

Die neuen Sanktionen verbieten jeweils v.a. die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung, Buchführung, Steuerberatung, Unternehmens- und Public-Relations-Beratung, Bauwesen, Architektur,

Ingenieurwesen, Rechtsberatung, IT-Beratung, Markt- und Meinungsforschung, technische, physikalische und chemische Untersuchungen und Werbung. Zudem wurden auch die Bereitstellung, Lieferung, Weitergabe und Ausfuhr bestimmter Software für die Unternehmensführung und Software für Industriedesign und Fertigung verboten. Auch dürfen keine Rechte des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse oder Lizenzen im Zusammenhang mit der sanktionierten Software verkauft, verteilt oder anderweitig weitergegeben werden.

Fazit

Die jüngsten Anpassungen der Sanktionen gegen Russland und Belarus sind eher gradueller Natur. Das Sanktionspaket zielt auf wichtige Sektoren der russischen Wirtschaft, insb. auf die Bereiche Energie, Handel, Verkehr, Infrastruktur und Finanzdienstleistungen. Außerdem werden weitere Maßnahmen hinzugefügt, um die Umgehung der Sanktionen einzudämmen.

Bemerkenswert ist insb., dass vermehrt POE in Drittländern gelistet werden. Europäische Unternehmen sind gut beraten, weiterhin mit Blick auf die zunehmend komplexer werdenden Russland- und Belarus-Sanktionen sehr wachsam zu bleiben und die jüngsten Sanktionsverschärfungen in ihren betriebsinternen Compliance-Strukturen abzubilden. ◀

Anzeige



credendo.com

WIR HELFEN IHNEN, IHRE STÄRKEN ZU EXPORTIEREN.

Deutschland hat unglaubliche Talente – es wäre nicht fair, sie alle für sich zu behalten.
Deshalb unterstützen wir Sie bei Ihren weltweiten Exportaktivitäten.
Wir prüfen die Bonität Ihrer Geschäftspartner und versichern Ihr Ausfallrisiko.

Turning uncertainties
into opportunities since 1921

CREDENDO

Weitere Anpassungen der U.S. Semiconductor Rules

Das US-amerikanische Bureau of Industry and Security (BIS) hatte bereits Ende 2023 seine Regelungen zur Beschränkung des Halbleiterhandels mit China umfangreich ergänzt. Auch in den Jahren 2024 und 2025 weitete das BIS seine halbleiterbezogenen Regelungen aus.



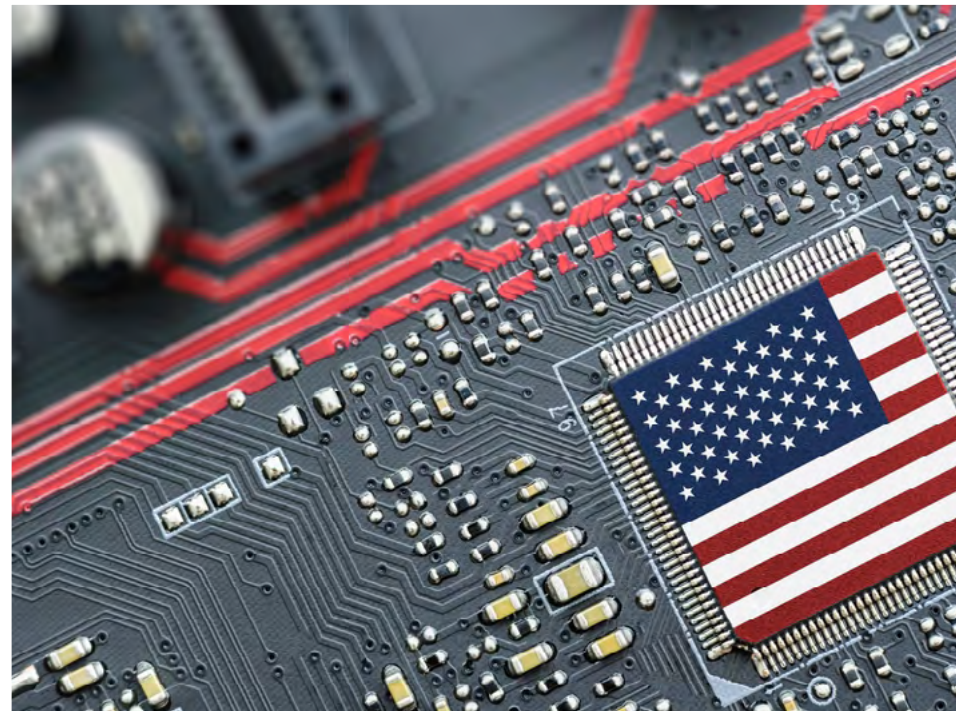
Björn Schmidt
Rechtsanwalt,
Hohmann Rechtsanwälte

info@hohmann-
rechtsanwalte.com
www.hohmann-
rechtsanwalte.com



PD Dr. Harald Hohmann
Rechtsanwalt,
Hohmann Rechtsanwälte

info@hohmann-
rechtsanwalte.com
www.hohmann-
rechtsanwalte.com



Der Einbau von kleinsten US-Teilen kann dazu führen, dass man unter amerikanische Exportkontrolle fällt.

Beispielfall: Die Firma D in Deutschland ist auf die Herstellung von Testausrüstung für elektronische Komponenten spezialisiert. Zur Herstellung der Testausrüstung werden von D weder US-Technologien noch Herstellungsanlagen, die auf US-Technologie beruhen, eingesetzt. Allerdings enthält die Testausrüstung von D, die der ECCN-Position 3B611 unterfällt, einige Mikroprozessorschaltkreise aus den USA. Für diese hat der Lieferant von D angegeben, dass sie unter die ECCN-Position 3A991 fallen. Im Verhältnis zum Preis für die Testausrüstung insgesamt haben die Mikropro-

zessorschaltkreise nur einen geringen Wertanteil von unter 1%.

D erhält nunmehr eine Anfrage aus China von der Fujian Jinhua Integrated Circuit Company, Ltd (kurz: JHICC). JHICC ist auf der Entity List mit Fn.5 gelistet (dies gilt für alle Güter „unter EAR-Jurisdiktion“; EAR steht für *Export Administration Regulations*).

JHICC bittet D um die Lieferung von Testausrüstung zur Überprüfung und zum Testen besonders robuster elektronischer Komponenten. Es soll mit der Ausrüstung

u.a. auch überprüft werden können, ob elektronische Komponenten vibrations- und schockresistent sind, ob sie klimatischen Bedingungen von -85°C bis $+350^{\circ}\text{C}$ standhalten können, ob sie von Kondenswasser beeinträchtigt werden können und ob sie thermalen Schocks widerstehen können.

D weiß, dass seine Testausrüstung nicht auf Anhang I der EU-Dual-Use-Verordnung gelistet ist. D fragt sich aber, ob das Geschäft mit JHICC unter Handelsrestriktionen nach US-Recht fällt.

Die Ausgangssituation im Halbleiterbereich

Ihre ursprünglichen Halbleiterregelungen zur Beschränkung des Technologietransfers nach China vom Oktober 2022 (vgl. [unseren Beitrag im ExportManager 9/2022](#)) hatten die USA bereits mit Wirkung zum 17. November 2023 um die *Semiconductor Manufacturing Interim Final Rule (SME IFR)* und die *Advanced Computing and Supercomputer Interim Final Rule (AC/S IFR)* ergänzt. Dabei wurden u.a. der sog. Country Scope von China und Macau auf alle D:5-Länder zzgl. Macau erweitert, einige ECCN-Positionen überarbeitet – insb. durch Einführung der „z-Paragrafen“ –, eine neue 0%-Grenze für spezielle Lithographie-Ausrüstung eingeführt, neue Compliance-Vorgaben (sog. Red Flags) gemacht und neue Endverwendungsbeschränkungen einge-

führt (vgl. [unseren Beitrag im Export Manager 5/2024](#)).

Die wesentlichen Änderungen aus 2024/Anfang 2025 im Überblick

Mit einer BIS-Rule vom 4. April 2024 (mit Inkrafttreten am selben Tag) hatte das BIS bereits weitere Korrekturen und Klarstellungen vorgenommen. Eine Rule vom 5. Dezember 2024, die rückwirkend zum 2. Dezember 2024 in Kraft trat, hat insb. die Foreign-Direct-Product (**FDP**)-Regelungen erweitert. Schließlich sind mit einer Rule vom 16. Januar 2025 (mit Inkrafttreten ebenfalls am selben Tag) Compliance-Regelungen für sog. Foundries (Halbleiter-Herstellungseinrichtungen) eingeführt worden. Diese Rule ist dann noch einmal am 14. Februar 2025 korrigiert worden. Außerdem sind im Rahmen mehrerer Rules weitere chinesische Gesellschaften auf die Entity List gesetzt worden.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

BIS Interim Final Rule vom 4. April 2024:

- Seit der AC/S IFR galt für Güter der ECCN-Positionen 3A001, 3D001, 3E001, 4A003, 4A004, 4A005, 4D001, 4E001, 5A002, 5A004, 5D002 und 5E002 wegen der .z-Paragraphen nur noch der Kontrollzweck Regional Stability (**RS**), sobald sie Bestandteile mit

den Leistungsmerkmalen der ECCN-Positionen 3A090 oder 4A090 enthielten. Bei Vorliegen der Leistungsmerkmale reduzierte sich entgegen der Intention des BIS also sogar der Umfang der Genehmigungspflichten, da andere Kontrollzwecke wie z.B. NS nach dem Gesetzeswortlaut plötzlich nicht mehr gegeben waren. Durch die Korrektur vom 4. April 2024 wurden die weiteren Kontrollzwecke der genannten ECCN-Positionen auch den .z-Paragraphen hinzugefügt.

- Durch einen entsprechenden Hinweis hat das BIS klargestellt, dass alle License Exceptions für Güter unter den .z-Paragraphen genutzt werden können, solange dies nach § 740.2 (a) (9) (ii) EAR erlaubt ist. Die .z-Paragraphen sollten die Verfügbarkeit von License Exceptions für Güter mit entsprechenden Leistungsmerkmalen nicht weiter einschränken, als dies nach § 740.2 (a) (9) (ii) EAR der Fall ist.
- mehrere Änderungen, Korrekturen und Anpassungen im Hinblick auf einzelne ECCN-Positionen und deren Kontrollzwecke

BIS Interim Final Rule vom 5. Dezember 2024:

- Unter § 734.9 (e) (3) EAR hat das BIS eine neue Entity List **FN5 FDP Rule** hinzugefügt. Diese neue Entity List FDP Rule hat einen Produktanwendungsbe-

reich für bestimmte Güter im Bereich der Halbleiterherstellung unter den ECCN-Positionen 3B001, 3B002, 3B903, 3B991, 3B992, 3B993 oder 3B994 – alle mit Ausnahmen für einige Unterpositionen –, die mithilfe bestimmter US-Technologie oder US-Herstellungsanlagen hergestellt worden sind, und einen Endverwender-Anwendungsbereich für Gesellschaften mit einer Fußnote-5-Designation (die ebenfalls mit der Rule vom 5. Februar 2024 vergeben wurde).

- Im Zusammenhang mit der FN5 FDP Rule wurde auch eine entsprechende **endverwendungsbezogene Genehmigungspflicht** für Gesellschaften mit einer Fußnote-5-Designation unter § 744.11 (a) (2) (v) hinzugefügt.
- Unter § 734.9 (k) EAR hat das BIS eine neue Entity List **SME FDP Rule** hinzugefügt; das ist eine FDP Rule für *Semiconductor Manufacturing Equipment* (=SME). Sie hat einen Produktanwendungsbereich für Güter unter den ECCN-Positionen 3B001 (nur bestimmte Unterpositionen) oder 3B002.c, die mithilfe bestimmter US-Technologie oder US-Herstellungsanlagen hergestellt worden sind, und einen regionalen Anwendungsbereich für D:5-Länder zzgl. Macau.
- Unter § 734.19 EAR wurde ausdrücklich geregelt, dass **Software-Lizenzschlüssel** den gleichen Genehmi-

gungspflichten unterliegen wie die Software, für die sie zum Öffnen benötigt werden.

- Das BIS hat mit den Vorschriften § 734.4 (a) (8) und (9) EAR **zwei neue 0%-De-minimis-Vorschriften** eingeführt. Zum einen gibt es keine De-minimis-Grenze für Güter der ECCN-Positionen 3B001 (für einzelne Unterpositionen) oder 3B002.c, wenn diese US-Halbleiter („**ICs**“) der ECCN-Kategorien 3, 4 oder 5 beinhalten und diese Güter für ein D:5-Land zzgl. Macau bestimmt sind. Zum anderen gibt es keine De-minimis-Grenze für alle anderen Güter der Kategorie 3B, wenn diese US-ICs der ECCN-Kategorien 3, 4 oder 5 beinhalten und diese Güter für eine Gesellschaft mit einer Fußnote-5-Designation oder die Herstellung von logischen oder DRAM „Advanced-Node ICs“ bestimmt sind.
- Es wurde § 740.26 EAR eine neue **License Exception RFF** (*Restricted Fabrication Facility*) hinzugefügt, um (unter bestimmten Bedingungen) den Verkauf von Altausrüstung an bestimmte Unternehmen auf der Entity List zu ermöglichen. Damit diese License Exception Anwendung findet, muss die Vorschrift § 740.26 EAR ausdrücklich im Listeneintrag auf der Entity List genannt werden.
- Das BIS hat unter Anhang 3 von 732 EAR **8 neue Red-Flag-Szenarien** hin-

- zugefügt, bei deren Vorliegen eine Transaktion entweder abgebrochen werden muss oder jedenfalls deutlich erhöhte Prüfpflichten bestehen.
- Das BIS hat die Definition für Advanced-Node ICS im Hinblick auf ICS mit DRAM („Dynamic Random Access Memory“) angepasst, um Umgehungen der Voraussetzungen, insb. durch eine dreidimensionale Konstruktion der Halbleiter, zu unterbinden.
- Hinzufügen neuer ECCN-Positionen, insb. ECCN-Position 3A090.c für sog. High Bandwidth Memory (HBM) Controls
- Neben den bereits genannten Anhang für genehmigte IC-Designer gibt es einen weiteren Anhang 7 von Teil 740 EAR für **genehmigte OSAT-Firmen** (OSAT steht für *Outsourced Semiconductor Assembly and Test*). Auch wenn derzeit vornehmlich US-Firmen und Schlüsselunternehmen wie TSMC in den Anhängen gelistet sind, können auch ausländische Firmen eine solche (wahrscheinlich vorteilhafte) Listung gemäß der Vorschriften §§ 748.3 (c) (4) und 748.16 EAR beantragen, solange weder sie noch ihre ultimative Muttergesellschaft ihren Sitz in einem D:5-Land zzgl. Macau haben. Außerdem muss ein Antragsteller entsprechende Erfahrungen mit dem Design, Zusammenbau, Testen oder Verpacken von ICs nachweisen oder alternativ glaubhafte Pläne für ein entsprechendes Geschäftsmodell vorlegen.
- Unter § 743.9 EAR wurden **neue Berichtspflichten für sog. Frontend-Hersteller** hinzugefügt, die ICs unter ECCN-Position 3A090.a für genehmigte IC-Designer herstellen.
- **Neue Definitionen** unter § 772.1 EAR, u.a. für die Begriffe „16/14 Nanometer Node“, „Aggregated Approximated Transistor Count“, „Applicable Advanced Logic ICs“, „Frontend Fabricator“, and „Outsourced Semiconductor Assembly and Test (OSAT)“
- ECCN-Position 3A090.a wurde durch eine Vermutung ergänzt, dass alle ICs, die unter die Definition „*Applicable Advanced Logic IC*“ fallen und für die Frontend-Hersteller oder OSAT-Firmen einen Export, Reexport oder Transfer beabsichtigen, gleichzeitig die Voraussetzungen der ECCN-Position 3A090.a erfüllen. Wegen dieser Vermutung findet **eine Beweislastumkehr zulasten der Frontend-Hersteller und OSAT-Firmen** statt. Dieser Beweis wiederum wird erleichtert für genehmigte IC-Designer, genehmigte OSAT-Firmen und im Fall der Verpackung des IC-Würfels außerhalb eines D:5-Landes zzgl. Macau.

BIS Interim Final Rule vom 16. Januar 2025:

- Überarbeitung der **License Exceptions AIA** (*Artificial Intelligence Authorization*, § 740.27 EAR) und **ACM** (*Advanced Compute Manufacturing*, § 740.28 EAR): Für Güter unter den ECCN-Positionen 3A090.a, 5A002.z.1.a, z.2.a, z.3.a, z.4.a und z.5.a und 5A992.z.1. dürfen diese License Exceptions nur noch in Anspruch genommen werden, wenn die Güter von **autorisierten IC-Designern** entwickelt worden sind (gelistet unter Anhang 6 von Teil 740 EAR). Damit sollen Umgehungsrisiken vermindert werden. Alle gelisteten IC-Designer haben Reporting-Pflichten gegenüber dem BIS.

Lösung des Beispielfalles

Zum EU-Recht: D muss zunächst durch geeignete Überprüfung und/oder Absicherungsmaßnahmen sicherstellen, dass seine Testausrüstung nicht nach Russland weitergeliefert wird. Auch wenn es sich bei der Ausrüstung nicht um ein gelistetes Dual-Use-Gut handelt, ist davon auszugehen, dass die Testausrüstung von den Güterlisten des EU-Russland-Embargos erfasst ist.

Zum US-Recht: Anders als in der EU-Dual-Use-Verordnung ist Testausrüstung für Militärausrüstung in den USA von ECCN-Position 3B611 erfasst. D weiß zwar nicht, ob JHICC mit der von D bestellten Testausrüstung Militärelektronik testen möchte,

er muss hiervon aufgrund der besonderen Anforderungen von JHICC (vibrations- und schockresistent sowie die genannten klimatischen Anforderungen und thermische Schocks) aber ausgehen. Eine militärische Verwendung der mit der Ausrüstung von D zu testenden elektronischen Komponenten liegt nahe.

D braucht die Listung von JHICC auf Fn.5 der Entity List nur zu beachten, wenn diese Transaktion „Gegenstand der EAR-Jurisdiktion“ ist.

Dies könnte wegen **General Prohibition 3** aus den FDP Rules folgen. Aber: D verwendet für die Herstellung seiner Testausrüstung weder US-Technologie noch US-Herstellungsanlagen. Er braucht daher keine FDP Rules zu beachten. Insoweit wirken sich also auch die neuen halbleiterbezogenen FDP Rules nicht zum Nachteil von D aus.

Aus **General Prohibition 2** würde dies („Gegenstand der EAR-Jurisdiktion“) nur folgen, wenn es zum Überschreiten der De-minimis-Grenze (bzw. einer fehlenden De-minimis-Grenze) um gelistete US-Komponenten geht, bei denen der Kontrollzweck hinter der Listung für das Endbestimmungsland China sensitiv ist.

Hier könnte eine De-minimis-Grenze fehlen: Nach § 734.4 (a) (9) EAR besteht eine **De-minimis-Grenze von null** für alle Güter, die unter Kategorie 3B (mit einigen

Ausnahmen) der Commerce Control List (CCL) fallen,

- wenn diese Güter US-ICs enthalten, die unter Kategorien 3, 4 oder 5 der CCL fallen, **und**
- wenn die Güter für eine Gesellschaft mit einer Fußnote-5-Designation bestimmt sind **oder**
- wenn die Güter für eine Endverwendungereinrichtung in einem D:5-Land zzgl. Macau bestimmt sind und Kenntnis davon besteht, dass die Güter für die Herstellung von logischen oder DRAM „Advanced-Node ICs“ eingesetzt werden.

Dies liegt hier vor (Testausrüstung 3B611 und Mikroprozessor-Schaltkreise unter 3A991) und die Güter sind bestimmt für eine Firma, die mit Fn.5 auf der Entity List gelistet ist. Bei Anwendung der Vorschrift § 734.4 (a) (9) EAR würde für diese Mikroprozessorschaltkreise eine De-minimis-Grenze von 0% gelten.

Damit liegen die Voraussetzungen von § 734.4 (a) (9) zunächst vor. Fraglich ist aber, ob die Testausrüstung von D deswegen schon der EAR-Jurisdiktion unterfällt.

Nach § 734.3 (a) (3) EAR und General Prohibition 2 wäre dies nur dann der Fall, wenn es sich bei den Mikroprozessor-Schaltkreisen um **kontrollierte** US-Ursprungsgüter handelt. Dafür müsste

außerdem der in der CCL genannte Kontrollzweck für das Endverwendungsland vorliegen. Einziger Kontrollzweck von ECCN-Position 3A991 ist AT:1 (Anti-Terrorismus 1). Dieser ist für China aber gerade nicht einschlägig. Dass JHICC auf der Entity List steht, wirkt sich auf diese Bewertung ebenfalls nicht aus. In den Guidelines für De-minimis-Regeln (Anhang 2 von 734 EAR) wird ausdrücklich klargestellt, dass 744 EAR (inklusive der Entity List) bei der Beurteilung der Frage, ob es sich um einen „kontrollierten“ US-Bestandteil handelt, nicht zu berücksichtigen ist.

D braucht die Listung von JHICC (mangels Vorliegens eines „Gegenstands der EAR-Jurisdiktion“) nicht zu beachten. Damit besteht im Ergebnis keine Genehmigungspflicht für das Geschäft zwischen D und JHICC nach US-Recht.

Resümee

Auch wenn die Regelungen der EAR mit Halbleiterbezug stellenweise um US-Allgemeingenehmigungen (sog. License Exceptions) und Ausnahmetatbestände ergänzt werden, ist insgesamt immer noch eine starke Tendenz des BIS festzustellen, die Halbleiterregelungen weiter zu verschärfen. Dabei erhält das BIS auch weiterhin Anfragen und Anmerkungen aus der Wirtschaft. Diese Hinweise aus der Wirtschaft werden vom BIS auch vielfach

beachtet, um ungewollte Auswirkungen der neuen Vorschriften zu vermeiden.

Bei der Lektüre der neuen Rules fällt auf, dass das BIS nach wie vor darum bemüht ist, überhaupt erst alle problematischen Güter und Technologien im Halbleiterbereich mit den Regelungen der EAR zu erfassen und Lücken bei der Anwendung durch eine weitere Ergänzung der Vorschriften zu schließen.

„Im Hinblick auf den hier vorgestellten Beispielfall ist unklar, ob dieses Ergebnis vom BIS so beabsichtigt ist. Bei den neuen 0%-De-minimis-Regelungen handelt es sich eindeutig um Vorschriften mit Halbleiterbezug, die auf die Volksrepublik China als geopolitischen Konkurrenten der USA abzielen. Insofern verwundert es, dass ein nicht unwesentlicher Teil der elektronischen Komponenten, für die jetzt bei Einbau in besonders kritische Güter eine De-minimis-Grenze von 0% gelten soll, nur mit dem Kontrollzweck AT (Antiterrorismus) gelistet ist, der für die VR China gerade nicht sensitiv ist.“

So ist z.B. auch im Hinblick auf den hier vorgestellten Beispielfall unklar, ob dieses Ergebnis vom BIS so beabsichtigt ist. Bei den neuen 0%-De-minimis-Regelungen handelt es sich eindeutig um Vorschriften

mit Halbleiterbezug, die auf die Volksrepublik China als geopolitischen Konkurrenten der USA abzielen. Insofern verwundert es, dass ein nicht unwesentlicher Teil der elektronischen Komponenten, für die jetzt bei Einbau in besonders kritische Güter eine De-minimis-Grenze von 0% gelten soll, nur mit dem Kontrollzweck AT (Antiterrorismus) gelistet ist, der für die VR China gerade nicht sensitiv ist.

Dies scheint auch mit den Fußnote-5-Designationen in der Entity List nicht unbedingt in Einklang zu stehen. Ein ähnlicher möglicher „Fehler“ scheint dem BIS bei den neuen .z-Paragrafen unterlaufen zu sein, bei denen vor der Änderung durch das BIS die hohen Leistungsparameter einzelner Komponenten dazu führen konnten, dass weniger Kontrollzwecke einschlägig sind.

Es erscheint durchaus möglich, dass das BIS auch im Hinblick auf die neuen 0%-De-minimis-Regelungen noch Änderungen im Hinblick auf die Kontrollzwecke einzelner ECCN-Positionen vornimmt. ◀

Wegen aktueller Hinweise zum US-Exportrecht vgl. [HIER](#)

Strategische Partner



Coface
Niederlassung in Deutschland
Sebastian Knierim
Pressesprecher
Isaac-Fulda-Allee 1
55124 Mainz
(0 61 31) 323-335
sebastian.knierim@coface.com



Credendo
Jürgen Schnorrenberger
Country Manager Germany &
Austria, German Branch
Luisenstraße 21
65185 Wiesbaden
(06 11) 50 40 52-03
j.schnorrenberger@
credendo.com



Deutsche Bank AG
Corporate Bank
Monika Stubbe
Global Marketing Lead TF&L
Taunusanlage 12
60325 Frankfurt am Main
(069) 910-471 47
monika.stubbe@db.com



ecovium GmbH
Darya Basarhina
Director, Sales
Customs Division
Justus-von-Liebig-Str. 3
31535 Neustadt
(0 71 73) 91 25-44
01 70 635 90 76
darya.basarhina@
ecovium.com



GvW Graf von Westphalen
Dr. Gerd Schwendinger
Rechtsanwalt
Poststraße 9 – Alte Post
20354 Hamburg
(040) 359 22-256
g.schwendinger@gvw.com



Hohmann Rechtsanwälte
RA Dr. Harald Hohmann
Am Galgenfeld 14–16
63571 Gelnhausen
(0 60 51) 88 88-644
info@hohmann-
rechtsanwaelte.com



**Landesbank
Baden-Württemberg**
Nanette Bubik
Head of Export Finance
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
(07 11) 127-760 18
nanette.bubik@lbbw.de



Santander Consumer Bank AG
Santander-Platz 1
41061 Mönchengladbach
(021 61) 9060-599
email-service@santander.de

IMPRESSUM

Verlag:

MBM Martin Brückner Medien
GmbH
Rudolfstraße 22–24
60327 Frankfurt am Main
HRB Nr. 42035
Amtsgericht Offenbach
Ust.-Idnr. DE246197823

Geschäftsführung:

Martin Brückner

Redaktion:

Jörg Rieger
Telefon: (09 31) 90 73-28 76
E-Mail: redaktion@exportmanager-
online.de

Anzeigen:

Thomas Buck
Tel. (08 21) 24 280-21
E-Mail: thomas.buck@
mwm-medien.de

Lektorat:

Juliane Streicher

Jahresabonnement:

Bezug kostenlos, zehn Ausgaben,
Registrierung unter
www.exportmanager-online.de

Strategische Partner:

Coface, Credendo, Deutsche Bank,
ecovium, GvW Graf von Westphalen,
Hohmann Rechtsanwälte,
Landesbank Baden-Württemberg,
Santander Consumer Bank AG

Haftungsausschluss:

Alle Angaben wurden sorgfältig
recherchiert und zusammengestellt.
Für die Richtigkeit und Vollständig-
keit des Inhalts des ExportManagers
übernehmen Verlag und Redaktion
keine Gewähr.

Eine Publikation von:

**MBM Martin Brückner
Medien GmbH**